



Die betriebliche Altersvorsorge ist für viele Beschäftigte die effektivste Form der Altersversorgung. Aber: Gesetzesänderungen bergen Haftungsrisiken für die Unternehmen. Auch der Verwaltungsaufwand wird sich hier insbesondere für größere Firmen mit 30 Mitarbeitern und mehr deutlich erhöhen.

Die Einrichtung und Umgestaltung einer betrieblichen Altersvorsorge gehört in die Hände unabhängiger Spezialisten. Seitdem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben, waren bereits mehrere Klagen gegen die Arbeitgeber wegen Falsch- oder Nichtinformation erfolgreich. Schadenersatzklagen aufgrund des Rechtsanspruches auf die so genannte Portabilität werden sicher folgen. Portabilität bedeutet: Ansprüche auf Betriebsrenten können bei einem Arbeitgeber-Wechsel mitgenommen werden.

Läuft die Altersversorgung über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds, kann auf Verlangen des Arbeitnehmers der Übertragungswert der alten Zusage auf eine neue, wertgleiche Zusage beim neuen Unternehmen übertragen werden. Dieses neue Recht greift nur für Zusagen, die nach dem 1. Januar 2005 neu erteilt wurden. In allen „Altfällen“ muss die Portabilität einvernehmlich zwischen allen Beteiligten vereinbart werden.

Portabilität funktioniert in der Praxis nicht

Papier ist geduldig: Die Portabilität wurde zwar vom Gesetzgeber beschlossen, funktioniert jedoch aktuell in der Praxis nicht. Dieser Weg klappt nur, wenn der alte und der neue Arbeitgeber mit dem gleichen Anbieter für betriebliche Altersvorsorge zusammenarbeiten. In diesem Fall ist die Fortführung des alten Vertrages kein Problem. Wesentlich schwieriger wird es, wenn neuer und alter Ar-



Karl Wutz, Finanzfachwirt (IHK) zum Thema □ betriebliche Altersvorsorge

Betriebliche Altersvorsorge Entgeltumwandlung: Vorsicht Fallstricke!

beitgeber mit verschiedenen Versicherern zusammenarbeiten. Dann müsste das bislang im alten Vertrag angesammelte Kapital in einen neuen Vertrag übertragen werden, den der neue Chef für seinen neuen Mitarbeiter abschließt. So weit, so gut; das macht Arbeit. Aber schlimmer noch: Den neuen Vertrag gibt es nur zu schlechteren Konditionen, denn die gesetzlich garantierte Verzinsung der eingezahlten Beiträge sinkt von Jahr zu Jahr. Für Arbeitnehmer ergibt sich ein Haftungsproblem, denn die Arbeitnehmer sind nach dem Übertrag des Vorsorgevertrags schlechter gestellt als vorher.

Arbeitnehmer brauchen die Säule Entgeltumwandlung

Fakt ist jedoch: An der Entgeltumwandlung führt trotz der aktuellen Gesetzesänderungen kein Weg vorbei. Die gesetzliche Rentenversicherung wird durch die demographische Entwicklung, die Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors und die „Rente mit 67“ in Zukunft um etwa ein Fünftel geringer ausfallen. Doch bisher nutzen in Unternehmen nur fünf Prozent bis maximal 15 Prozent der Arbeitnehmer das Angebot zur Entgeltumwandlung. Für Arbeitgeber gilt: Je nach Struktur des Unternehmens ist eine Kombination aus mehreren verschiedenen Anbietern und Durchführungswegen sinnvoll. Die Unternehmen sollten auf jeden Fall ihre Beschäftigten gut über das Thema Entgeltumwandlung transparent, verständlich und umfassend informieren. *Karl Wutz*



So lösen Sie Portabilitäts-Probleme bei der Entgeltumwandlung

Möglichkeit 1:

Der Arbeitgeber übernimmt die bestehenden Verträge der neuen Arbeitnehmer vom jeweiligen Vorsorge-Anbieter des vorigen Arbeitgebers.

Vorteil:

Dem Arbeitnehmer entstehen dadurch nicht die oben beschriebenen Nachteile.

Nachteil:

Der Verwaltungsaufwand wird durch die neu hinzukommenden Vorsorge-Anbieter immer höher.

Möglichkeit 2:

Der Arbeitgeber lagert die Zahlungsströme der verschiedenen Verträge von neuen Arbeitnehmern auf eine zentrale Clearingstelle aus.

Vorteil:

Altverträge können ohne Verwaltungsmehraufwand fortgeführt werden. Haftungsrisiken für den Arbeitgeber werden somit minimiert.

Nachteil:

Die Clearingstelle verlangt für den Buchungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr. Die Übertragung führt steuerlich insbesondere bei der pauschal besteuerten Direktversicherung zu erheblichen Steuernachteilen. Deshalb hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nun einige Ausnahmen geregelt.

